

	Vorlagen-Nr.	
	1255-StR/2023	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Fachbereich 2	51.1	51.1.24.B54

Betreff
Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens der Stadt Eisenach für die Grundstücke der Gemarkung Hötzelsroda, Flur 9, Flst. Nr. 13/2, 13/3, 14/1, 14/2 und 15/1

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Ortsteilrat Hötzelsroda	Ö		
Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Verkehr	Ö	30.05.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	31.05.2023	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	06.06.2023	

Beschlussfassung zur Umsetzung folgender Konzepte:
ISEK, IKSK

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			
Summe Haushaltsmittel			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
zusätzlich erforderliche Mittel /			

noch zur Verfügung stehende Mittel			
Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt			
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check		
<input type="checkbox"/> Nein			

I. Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
für den im Lageplan dargestellten Bereich der Gemarkung Hötzelsroda (Anlage 1 - Geltungsbereich)
wird der antragsgemäßen Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Absatz 2 Satz 1
Baugesetzbuch zugestimmt.**

II. Begründung:

Die Antragssteller stellten am 09. März 2023 den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf den Grundstücken der Gemarkung Hötzelsroda, Flur 9, Flurstücke 13/2, 13/3, 14/1, 14/2 und 14/5.

Die Antragssteller beabsichtigen auf den genannten Flurstücken die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit ca. 20 MWp installierter Leistung auf einer Fläche von ca. 20 ha (Anlage 1 – Geltungsbereich).

Gemäß BauGB § 12 Absatz 2 Satz 1 ist vom Stadtrat nach pflichtmäßigem Ermessen über die antragsgemäße Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zu befinden. Im Falle eines positiven Votums des Stadtrates der Stadt Eisenach sind sodann die nachstehenden Nachweise zu erbringen und von der Stadtverwaltung zu prüfen.

- Genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- Rechtsform (gesetzliche Vertreterbefugnis)
- Vollmachten
- Haftungsregelungen
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Flächenverfügbarkeit / Grundstücksverfügbarkeit

Die Antragssteller sind bereit, für das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Stadt Eisenach abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan auf eigene Kosten zu erarbeiten, sich zur Planung und Durchführung von notwendigen Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung aller Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten.

Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung und die zukünftige Nutzung der Flächen ermöglicht werden. Sofern der Stadtrat der Einleitung zustimmt, wird durch die Fachverwaltung der Inhalt des Durchführungsvertrages verhandelt und mit dem Aufstellungsbeschluss dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Hinweise:

Die Flächen sind derzeit als landwirtschaftliche Flächen im Flächennutzungsplan der Stadt ausgewiesen. Auch im übergeordneten Regionalplan befinden sich die Flächen im Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Nutzung. Da eine Freiflächenanlage von 20 ha als raumbedeutsam einzustufen ist, wäre ein Zielabweichungsverfahren des Regionalplanes erforderlich.

Die Fachverwaltung weist auf die aktuell offene Beschlusslage zum Leitfaden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hin. Beim Abgleich mit der noch nicht beschlossenen Bewertungsmatrix würde die Anlage 10 Punkte erreichen. Anlagen mit 9-10 Punkten sollten nur im begründeten Einzelfall zugelassen werden.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Geltungsbereich
Anlage 2 – Übersichtslageplan